

Änderung der Hilfsfondrichtlinien

Antragsteller*innen: Satzungskommission

Ansprechperson: Nils Mackenroth

Die Satzungskommission hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 den Richtlinienentwurf in dieser geänderten Fassung angenommen. Sie empfiehlt dem Studierendenparlament den Richtlinienentwurf in dieser Fassung anzunehmen.

Beschlussempfehlung:

"Das Studierendenparlament möge die neue Hilfsfondrichtlinie, wie anliegend, beschließen. Die Änderungen sind nachfolgend aufgeführt."



- Letzte Änderung: XX.XX.2024 -

Richtlinien zur Vergabe von Darlehen des Studierendenhilfsfonds

1. Zweckbestimmung

Die Mittel des Studierendenhilfsfonds dienen dazu, Studierenden, die

- a) durch unvorhergesehene Ereignisse oder
- b) aufgrund von Prüfungen, Abschlussarbeiten oder Praktika in Not geraten sind

und auf andere Weise keine oder nur unzureichende Unterstützung bekommen, eine Fortführung ihres Studiums durch Gewährung von zinslosen Darlehen zur Überbrückung einer Notlage zu ermöglichen.

2. Hilfsfondsausschuss

- 2.1 Die Verwaltung, der für die Vergabe von Darlehen bestimmten Mittel, obliegt dem Hilfsfondsausschuss.
- 2.2 Der Hilfsfondsausschuss bedient sich zur Vor- und Nachbereitung seiner Sitzungen und aller Verwaltungsangelegenheiten, die mit der Vergabe und Rückzahlung der Darlehen zu tun haben, eines/einer Angestellten des AStA, des/der Hilfsfondssekretär:in.
- 2.3 Der Hilfsfondsausschuss ist ein Ausschuss des Studierendenparlaments. Er hat drei stimmberechtigte Mitglieder. Die Referent:innen der AStA-Referate Finanzen, Soziales und der AStA-Vorsitz können beratend an den Sitzungen des Hilfsfondsausschusses teilnehmen.
- 2.4 Die Sitzungen des Hilfsfondsausschusses sind vertraulich und nicht öffentlich. Die Ausschussmitglieder und die beratenden Beisitzer:innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2.5 Der Hilfsfondsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Voraussetzungen für die Darlehensvergabe

Die Vergabe eines Darlehens ist nur dann möglich, wenn

- a) der/die Antragsteller:in Mitglied der verfassten Studierendenschaft der Universität Dortmund ist,
- b) ein amtlicher Lichtbildausweis vorliegt,
- c) Kontoauszüge der letzten drei Monate einsehbar sind,
- d) alle anderen Einnahmequellen erschöpft sind,



- Letzte Änderung: XX.XX.2024 -

- e) er/sie kein Mitglied des Hilfsfondsausschusses ist,
- f) er/sie in keinem Mahnverfahren des Hilfsfonds ist

4. Darlehensvergabe

- 4.1 Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist an den Hilfsfondsausschuss zu stellen. Der Hilfsfondsausschuss bearbeitet den Antrag schnellstmöglich. Entscheidungsgrundlage ist der Antrag sowie das persönliche Gespräch mit dem/der Antragsteller:in. Der Ausschuss muss von dem/der Antragsteller:in Belege für seine/ihre Notlage verlangen. Die Entscheidung des Ausschusses wird dem/der Antragsteller:in im Anschluss an das persönliche Gespräch mündlich mitgeteilt. Im Falle eines ablehnenden Bescheids kann der/die Antragsteller:in eine schriftliche Begründung verlangen. Der Hilfsfondsausschuss weist im Falle der Ablehnung darauf hin, dass beim StuPa-Präsidium Einspruch gegen die Entscheidung eingelegt werden kann.
- 4.2 Einsprüche gegen ablehnende Bescheide des Hilfsfondsausschusses sind binnen eines Monats an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten. Das StuPa-Präsidium hat die Einhaltung der Richtlinien in diesem Falle zu überprüfen. Wird die Entscheidung des Hilfsfondsausschusses angezweifelt, ist der Fall erneut im Ausschuss zu behandeln, eine Ablehnung ist dann nur mit Einstimmigkeit des Hilfsfondsauschusses möglich. Unterstützt das Präsidium den ablehnenden Bescheid, ist der/die Antragsteller:in davon schriftlich in Kenntnis zu setzten.
- 4.3 Die Darlehensverträge werden von dem AStA-Vorsitz, dem/der AStA-Finanzreferent:in und dem/der Darlehensempfänger:in unterzeichnet.
- 4.4 Gründe für die Vergabe oder Ablehnung eines Darlehens sind schriftlich derart durch den Hilfsfondsausschuss zu leisten, dass Dritte die Entscheidung nachvollziehen können.
- 4.5 Verstößt der Hilfsfondsausschuss gegen einen oder mehrere Punkte der Richtlinien, so kann die Vergabe eines Darlehens durch den AStA-Vorsitz oder dem/der Finanzreferent:in ausgesetzt werden.

5. Umfang des Darlehens

Pro Darlehensnehmer:in ist eine Darlehenssumme von bis zu 2.000 € möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Hilfsfondsausschuss nach Rücksprache mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die in Punkt 5 benannte Darlehenssumme von



- Letzte Änderung: XX.XX.2024 -

2.000 € überschreiten, jedoch maximal um 500 €. Das Präsidium hat das Studierendenparlament darüber unter Wahrung der Anonymität in Kenntnis zu setzen.

6. Rückzahlung des Darlehens

Die Rückzahlung des Darlehens muss spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Darlehensvergabe begonnen werden. Die monatliche Mindestrate beträgt 50 €; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. Diese muss jedoch vom Hilfsfondsausschuss und AStA-Finanzreferent:in genehmigt werden. Der Zeitpunkt der ersten Rückzahlungsrate und die Höhe der Raten sind im Darlehensvertrag festzulegen.

7. Stundung der Rückzahlung

- 7.1 Ist ein/e Darlehensnehmer:in nicht in der Lage, seine/ihre Rückzahlungen fristgemäß zu zahlen, so kann die Rückzahlung gestundet werden. Der Antrag auf Stundung und die Vorlage der Kontoauszüge der letzten drei Kalendermonate ist von dem/der Darlehensnehmer:in persönlich beim Hilfsfondsausschuss oder dem/der Sekretär:in abzugeben.
- 7.2 Der Grund für die Stundung muss in den Akten vermerkt und belegt werden.

8. Mahnverfahren

Gerät ein/e Darlehensnehmer:in mit der Rückzahlung seines/ihres Darlehens in Verzug, ohne dass er/sie den Hilfsfondsausschuss vorher davon in Kenntnis gesetzt hat, so ist der/die Darlehensnehmer:in zu mahnen. Das Mahnverfahren ist wie folgt:

- a) Einen Monat nach der ersten nicht gezahlten Rate erfolgt eine erste Mahnung mit der Aufforderung zur Zahlung. Diese ist gebührenfrei. Es wird auf das weitere Mahnverfahren und auf die Möglichkeit der Stundung bei Zahlungsunfähigkeit sowie auf die Mahngebühren von 5,- € bei weiterem Zahlungsverzug hingewiesen.
- b) Erfolgt einen Monat nach der ersten Mahnung keine Zahlung oder kein Antrag auf Stundung, wird eine zweite Mahnung mit der Kündigung des Darlehensvertrages und der Aufforderung, das Gesamtdarlehen innerhalb von vierzehn Werktagen zu tilgen bzw. mit der Ratenzahlung zu beginnen, sowie der Hinweis auf gerichtliche Schritte und deren Kosten erteilt. Die Mahngebühren betragen 5,- € und sind auf den Forderungsbetrag aufzuschlagen.



- Letzte Änderung: XX.XX.2024 -

c) Geht nach Kündigung des Vertrages die Rückzahlung bzw. Ratenzahlung nicht fristgemäß ein, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet, bzw. ein Antrag auf Mahnbescheid gestellt. Meldet sich jedoch der/die Darlehensnehmer:in innerhalb von vierzehn Tagen nach Kündigung, kann bei Zahlungsunfähigkeit ein Antrag auf Stundung gestellt werden.

9. Umwandlung in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss

Sollte der/die Darlehensnehmer:in weiter unverschuldet, drei Jahre nach deren letzter Exmatrikulation in Deutschland aufgrund einer der folgenden Kriterien nicht in der Lage sein, das Darlehen zurückzuzahlen, kann das Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden. Nach Ablaufen der Frist kann der Hilfsfondsausschuss eine Empfehlung aussprechen, ob dieses Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden soll.

Die Kriterien für die Umwandlung sind:

- a) Der/Die Darlehensnehmer:in ist erwerbsunfähig
- b) Der/Die Darlehensnehmer:in befindet sich in Privatinsolvenz
- c) Unzumutbare soziale Umstände des/der Darlehensnehmer:in
- d) Die Maßnahmen der Eintreibung sind unverhältnismäßig
- e) Der/Die Darlehensnehmer:in ist drei Jahre lang nicht auffindbar

Sollte der/die Darlehensnehmer:in verstorben sein, kann auch vor der <mark>Dreijahresfrist</mark> die Umwandlung stattfinden.

9.1 Umwandlungen sind nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Einbringung der Schuld ausgeschöpft sind, solange sich diese in einem wirtschaftlichen Rahmen bewegen. Die umzuwandelnden Darlehen und die durchgeführten Maßnahmen sind durch den AStA-Vorsitz, dem/der AStA-Finanzreferent:in und der/die Referent:in für Soziales zu prüfen und zu bestätigen. Das Studierendenparlament ist über Umwandlungen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu informieren.

10. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung beachten. Alle sind zu persönlichen Daten der Darlehensnehmer:innen sind damit unter Verschluss aufzubewahren. Antragsstellung auf Gewährung eines Darlehens erklärt sich der/die Antragssteller:in einverstanden, dass alle Daten, die die Antragsstellung betreffen, elektronisch erfasst werden.



Letzte Änderung: XX.XX.2024 –

Mit Abschluss des Darlehensvertrages erklärt sich der/die Darlehensnehmer:in einverstanden, dass alle Daten, die die Darlehensvergabe betreffen, elektronisch erfasst werden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Hilfsfondsausschuss berichtet nach Ende eines jeden Haushaltsjahres über die Anzahl und Höhe der vergebenen Darlehen und die Entwicklung der Darlehensrückzahlungen dem Studierendenparlament.
- 11.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen.

 Die letzte Änderung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Zuletzt geändert am XX.XX.2024



Änderungen:

Hilfsfondsrichtlinie – Richtlinie zur Vergabe von Darlehen des Studierendenfonds

1. Zweckbestimmung	1. Zweckbestimmung
b) aufgrund von Prüfungen, Diplomarbeiten oder Praktika in Not geraten sind	b) aufgrund von Prüfungen, Abschlussarbeiten oder Praktika in Not geraten sind
4. Darlehensvergabe	4. Darlehensvergabe
4.2 Einsprüche gegen ablehnende Bescheide des Hilfsfondsausschusses sind binnen einen Monats an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten. []	Einsprüche gegen ablehnende Bescheide des Hilfsfondsausschusses sind binnen eines Monats an das Präsidium des Studierendenparlaments zu richten. []
[] Unterstützt das Präsidium den ablehnenden Bescheid, ist der/die Antragsnehmer:in davon schriftlich in Kenntnis zu setzten.	[] Unterstützt das Präsidium den ablehnenden Bescheid, ist der/die Antragsteller:in davon schriftlich in Kenntnis zu setzten.
4.3 Die Darlehensverträge werden von der/dem Vorsitzenden des AStA, dem/der AStA-Finanzreferent:in und dem/der Darlehensempfänger:in unterzeichnet.	4.3 Die Darlehensverträge werden von dem AStA-Vorsitz, dem/der Finanzreferent:in und dem/der Darlehensempfänger:in unterzeichnet.
4.5 Verstößt der Hilfsfondsausschuss gegen einen oder mehrere Punkte der Richtlinien, so kann die Vergabe eines Darlehens durch den/die Vorsitzende:n des AStA oder dem in Punkt 4.3 genannten weiteren Mitglied des AStA ausgesetzt werden.	4.5 Verstößt der Hilfsfondsausschuss gegen einen oder mehrere Punkte der Richtlinien, so kann die Vergabe eines Darlehens durch den AStA- Vorsitz oder dem/der Finanzreferent:in ausgesetzt werden.



5. Umfang des Darlehens	5. Umfang des Darlehens
Pro Darlehensnehmer:in ist eine Darlehenssumme von bis zu 2.000,00 € möglich.	Pro Darlehensnehmer:in ist eine Darlehenssumme von bis zu 2.000 € möglich.
[] Das Präsidium hat das StuPa darüber unter Wahrung der Anonymität in Kenntnis zu setzen.	[] Das Präsidium hat das Studierendenparlament darüber unter Wahrung der Anonymität in Kenntnis zu setzen.
6. Rückzahlung des Darlehens	6. Rückzahlung des Darlehens
[] Die monatliche Mindestrate beträgt 25,- €; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. []	[] Die monatliche Mindestrate beträgt 50 €; in Ausnahmefällen kann eine geringere Ratenhöhe vereinbart werden. []
[] Diese muss jedoch vom Hilfsfondsausschuss und AStA-Finanzer:in genehmigt werden. []	[] Diese muss jedoch vom Hilfsfondsausschuss und AStA- Finanzreferent:in genehmigt werden. []
7. Stundung der Rückzahlung	7. Stundung der Rückzahlung
[] der Sekretär:in abzugeben.	[] dem/der Sekretär:in abzugeben.
9. Niederschlagungen	9. Umwandlung in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss
	Sollte der/die Darlehensnehmer:in weiter unverschuldet, drei Jahre nach deren letzter Exmatrikulation in Deutschland aufgrund einer der folgenden Kriterien nicht in der Lage sein, das Darlehen zurückzuzahlen, kann das Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden. Nach Ablaufen der Frist kann der



Hilfsfondsausschuss eine Empfehlung aussprechen, ob dieses Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden soll.

Die Kriterien für die Umwandlung sind:

- a) Der/Die Darlehensnehmer:in ist erwerbsunfähig
- b) Der/Die Darlehensnehmer:in befindet sich in Privatinsolvenz
- c) Unzumutbare soziale Umstände des/der Darlehnsnehmer:in
 - d) Die Maßnahmen der Eintreibung sind unverhältnismäßig.
 - e) Der/Die Darlehensnehmer:in ist drei Jahre lang nicht auffindbar

Sollte der/die Darlehensnehmer:in verstorben sein, kann auch vor der Dreijahresfrist die Umwandlung stattfinden.

9.1 Niederschlagungen sind nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Einbringung der

Schuld ausgeschöpft sind, solange sich diese in einem wirtschaftlichen Rahmen bewegen. Die 9.1 Umwandlungen sind nur zulässig, wenn alle Möglichkeiten zur Einbringung der Schuld ausgeschöpft sind, solange sich diese in einem wirtschaftlichen Rahmen bewegen. Die umzuwandelnden Darlehen und die durchgeführten Maßnahmen



niederzuschlagenden Darlehen und die durchgeführten Maßnahmen sind durch das Studierendenparlament zu prüfen und zu bestätigen.	sind durch den AStA-Vorsitz, dem/der AStA-Finanzreferent:in und der/die Referent:in für Soziales zu prüfen und zu bestätigen. Das Studierendenparlament ist über Umwandlungen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu informieren.
10. Datenschutz	10. Datenschutz
Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind zu beachten. Alle persönlichen Daten der Darlehensnehmer:innen sind damit unter Verschluss aufzubewahren. Mit Abschluss des Darlehensvertrages erklärt sich der/die Darlehensnehmer:in einverstanden, dass alle Daten, die die Darlehensvergabe betreffen, elektronisch erfasst werden.	Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz- Grundverordnung sind zu beachten. Alle persönlichen Daten der Darlehensnehmer:innen sind damit unter Verschluss aufzubewahren. Mit Antrag auf Gewährung eines Darlehens erklärt sich der/die Antragssteller:in einverstanden, dass alle Daten, die die Antragsstellung betreffen, elektronisch erfasst werden. Mit Abschluss des Darlehensvertrages erklärt sich der/die Darlehensnehmer:in einverstanden, dass alle Daten, die die Darlehensvergabe betreffen, elektronisch erfasst werden.
11. Schlussbestimmungen	11. Schlussbestimmungen
11.1 Der Hilfsfondsausschuss berichtet nach Ende eines jeden Haushaltsjahres über die Anzahl und Höhe der vergebenen	11.1 Der Hilfsfondsausschuss berichtet nach Ende eines jeden Haushaltsjahres über die Anzahl und Höhe der vergebenen



Darlehen und die Entwicklung der Darlehensrückzahlungen.	Darlehen und die Entwicklung der Darlehensrückzahlungen dem Studierendenparlament.
11.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen. Letzte Änderung 13.02.2023	11.2 Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Am 12.12.2000 hat das Studierendenparlament die Umsetzung o.g. Richtlinien beschlossen. Die letzte Änderung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

Weitere Änderungen:

• Vereinheitlichung der gendergerechten Sprache



Begründung:

Es kam vor einiger Zeit eine Handreichung aus dem Ministerium, dass ein Darlehen unter bestimmten Umständen in einen "verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss" umgewandelt werden kann.

Zusammen mit den Hilfsfondssekretär:innen und der Geschäftsführerin wurde dann eine Anpassung für die Richtlinie erarbeitet, um diese Möglichkeit aufzunehmen. Aufgrund dessen würden wir gerne unter Bestimmten Bedingungen es möglich machen, dass ein Darlehen in einen verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden kann.

Bis jetzt ist es so, dass im Hilfsfonds viele Ressourcen gebunden sind, indem die Angestellten dazu verpflichtet sind, immer wieder bei Darlehensnehmer:innen in Erfahrung bringen müssen, ob das Darlehen noch einzutreiben ist. Mit der Änderung würden auf der einen Seite Ressourcen gespart werden und Studierende, die unter diese Ausnahmen fallen, nicht weiter unter Druck gesetzt werden. Gleichzeitig würde die Wirtschaftlichkeit gewahrt werden, da die Umwandlungen nur in Fällen passieren würden, in denen allgemein nicht mit einer Rückzahlung zu rechnen ist.

Der Hilfsfondausschuss kann drei Jahre nach der letzten Exmatrikulation in Deutschland eine Empfehlung aussprechen das Darlehen umzuwandeln. Unterschrieben und überprüft wird diese Umwandlung dann vom AStA-Vorsitz, dem/der AStA-Finanzreferent:in und dem/der Referent:in für Soziales. Über so eine Umwandlung ist das Studierendenparlament in Kenntnis zu setzen.

Die Erhöhung der Monatsrate ist mit der Darlehenssumme zu rechtfertigen. Die 25 € stammen noch aus 1000 € Zeiten und 50 € als Monatsrate ist inzwischen Standard. In Ausnahmefällen kann sie aber natürlich auch niedriger angesetzt werden.



English Version:

Amendment of the Relief Fund Directive

Applicants: Statutory Commission

Contact person: Nils Mackenroth

At its meeting on 05.12.2024, the Statutes Commission adopted the draft guidelines in this amended version. It recommends that the Student Parliament adopt the draft guidelines in this version.

recommended resolution:

"The Student Parliament may adopt the new aid fund guidelines as attached. The changes are listed below."

Justification:

Some time ago, the ministry issued a guideline stating that a loan can be converted into a "lost, non-repayable grant" under certain circumstances.

Together with the aid fund secretaries and the managing director, an adjustment was then made to the guidelines to include this possibility. Based on this, we would like to make it possible, under certain conditions, for a loan to be converted into a lost, non-repayable grant.

Until now, a lot of resources have been tied up in the aid fund, as employees are obliged to repeatedly ask borrowers whether the loan is still recoverable. On the one hand, the change would save resources and students who fall under these exceptions would not be put under further pressure. At the same time, economic efficiency would be maintained, as the conversions would only take place in cases where repayment is generally not expected.

The Aid Fund Committee can make a recommendation to convert the loan three years after the last exmatriculation in Germany. This conversion is then signed and reviewed by the AStA Chair, the AStA Finance Officer and the Social Affairs Officer. The student parliament must be informed of such a conversion.

The increase in the monthly installment can be justified by the loan amount. The €25 still dates back to the days of €1000 and €50 as a monthly installment is now standard. In exceptional cases, however, it can of course also be set lower.